

Commissione paritetica nel ramo delle carrozzerie
Via Cantonale
Casella postale 430
6814 Lamone

Bern, 12. Mai 2016 / vgi

Art. 41.1 GAV „Lohnzahlung bei Krankheit, Krankentaggeldversicherung“

Sehr geehrte Damen und Herren

Der GAV Carrosseriegewerbe regelt in Artikel 41.1 die "Lohnzahlung bei Krankheit, Krankentaggeldversicherung" und in Artikel 42 die "Versicherungsbedingungen".

Artikel 41.1 sieht ausdrücklich vor, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, die Arbeitnehmer nach KVG (Bundesgesetz über die Krankenversicherung) zu versichern. Was die Versicherungsbedingungen anbelangt, führt Artikel 42 ff einige Versicherungsbedingungen von Artikel 41 wieder auf.

In diesem Sinne müssen Vereinbarungen mit Versicherern, die Versicherungen auf der Grundlage des VVG (Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag) abschliessen, auch alle Bedingungen nach KVG garantieren.

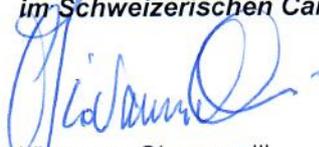
Das ist praktisch unmöglich, denn in Fall von Streitigkeiten mit KVG-Versicherungen liegt die Zuständigkeit beim Sozialversicherungsgericht, bei Streitigkeiten mit VVG-Versicherungen hingegen bei den ordentlichen Gerichten.

Im Anhang sende ich Ihnen einige interessante Aspekte aus einem Fachbuch (leider nur in deutscher Sprache erhältlich), welches das Thema der Krankentaggeldversicherung behandelt.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen gedient zu haben und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Paritätische Landeskommission (PLK)
im Schweizerischen Carrosseriegewerbe



Vincenzo Giovannelli

PLK-Sekretär